

Pertinenzstücke auswärtiger Besizungen von dem Orte, in dessen Flurbezirke sie liegen, hinsichtlich der Einquartierung nach den bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätzen zur Mitleidenheit zu ziehen, deshalb auch die auf selbigen haftenden Steuereinheiten in dem Militairleistungskataster dieses Orts mit aufzuführen und aufzurechnen.

Die Motive lauten:

Zu §. 10.

So wie bisher schon bei den Militairleistungen Grundstücke der Forenser von dem Orte zur Mitleidenheit gezogen worden sind, in dessen Flur sie gelegen, sobald sie beschockt und unter dem Ortshufenquantum begriffen gewesen, ebenso werden diese Grundstücke auch künftig von dem Orte beizuziehen sein, in dessen Flurbezirke sie liegen und in dessen Grundsteuerkataster sie mit den darauf haftenden Steuereinheiten verzeichnet sind, weil die Localsteuerkataster die Grundlage für die Militairleistungskataster bilden.

Aus demselben Grunde sind auch Pertinenzstücke auswärtiger Besizungen von dem Orte zur Mitleidenheit zu ziehen, in dessen Flur sie liegen und in dessen Grundsteuerkataster sie mit den ihnen aufliegenden Steuereinheiten sich aufgeführt finden, da nach der Einrichtung der Grundsteuerkataster geschlossene Besizungen und mit Pertinenzsiegenschaft versehene Grundstücke nicht weiter als vorhanden anzunehmen sind.

Die dabei sich herausstellende Unthunlichkeit der Naturalbequartierung bleibt, wie bisher, Gegenstand besonderer Localausgleichung.

Diese Unthunlichkeit wird in den meisten Fällen deshalb sich zeigen, weil dergleichen einzelne Grundstücke selten von dem Umfange und mit so viel Steuereinheiten belegt sein werden, daß auf selbige der Kopfzahl nach ein Ganzes sich repartiren lassen wird. Die Mitleidenheit derselben wird sich daher in der Regel bloß auf eine baare Ausgleichung zwischen dem Besizer dieser Grundstücke und der betreffenden Gemeinde beschränken. Damit hierbei alle Differenzen möglichst vermieden werden, hat es angemessen geschienen, hinsichtlich der Einquartierung die bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätze als Norm anzunehmen, und es wird damit jeder Theil sich zufriedengestellt finden können, da selbige in der §. 13 und 14 vorgeschlagenen Höhe dem Werthe der Leistung näher gebracht sind.

Die Deputation sagt hierzu:

§. 10

ist von der zweiten Kammer unverändert angenommen worden, hat aber zwei Zusätze erhalten. Der erste, von den Herren Regierungscommissariern vorgeschlagen und in der zweiten Kammer angenommen, lautet:

Wenn Besizer von dergleichen Grundstücken in dem Flurbezirke sonst keine Gebäude besitzen, in denen sie die auf sie kommende Einquartierung unterzubringen vermögen, auch wegen Uebernahme der letzteren mit Ortsbewohnern eine Vereinigung nicht getroffen haben, so sind sie berechtigt und verpflichtet, ihrer Verbindlichkeit durch Ueberlassung der ordonnanzmäßigen Vergütung aus der Staatscasse und einen Geldzuschuß bis zur Hälfte dieser Vergütung gegen die betreffende Gemeinde Gnüge zu leisten.

und hat den Zweck, Forenser, welche die ihnen zukommende Einquartierung in dem Orte, zu welchem ihre Grundstücke gehören, nicht selbst unterbringen können, vor übermäßigen Ansprüchen der Commun sicherzustellen. Die Deputation findet dies zweckmäßig und empfiehlt daher die Annahme dieses Zusatzes.

Folge hiervon ist aber, daß die Worte der §. 10 „hinsichtlich der Einquartierung nach den bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätzen“ ausfallen müssen, welches die Deputation hiermit ebenfalls, sowie außerdem die unveränderte Annahme der §. beantragt.

Ein zweiter Zusatz wurde auf Antrag eines Mitgliedes in der zweiten Kammer angenommen des Inhalts:

Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch Fabrikgebäude zu beurtheilen, welche nicht bewohnbar sind. Dieselben sind zwar mit Naturaleinquartierung zu verschonen, unterliegen jedoch dann den hinsichtlich der besondern Vereinbarung und der Geldausgleichung für die Forenser aufgestellten Regeln.

Da hinsichtlich der Fabrikgebäude ohne bewohnbaren Raum gleiche Verhältnisse stattfinden, wie bei den Forensern, so findet die Deputation einen Zusatz für vorstehenden Zweck zwar für angemessen, beantragt dazu aber folgende Fassung:

In gleicher Weise haben auch die Besizer von Fabrikgebäuden ohne bewohnbaren Raum die ihnen zukommende Einquartierung zu vergüten, wenn sie dieselbe nicht in andern Gebäuden des nämlichen Flurbezirks unterzubringen vermögen.

Fürst v. Schönburg: Es ist schon vorhin erwähnt worden, daß auch der Fall vorkommen könnte, daß die Einquartierungslast durch Geld ausgeglichen würde. Wenn dies nun geschähe, so würden die Forenser nach einem andern Maßstabe beigezogen werden, als die übrigen Beitragspflichtigen. Ich frage nun, ob es nicht nöthig wäre, in diesem Bezuge einen Zusatz zu machen? Es scheint mir, wenn die Einquartierung überhaupt durch Geld geleistet werden kann, die hier fragliche besondere Bestimmung eigentlich nicht nöthig, denn jene Einquartierungsvergütung nach Geld kann auf die Forenser ebenso Anwendung finden, als auf die andern Grundbesizer.

Referent Freiherr v. Friesen: Das Gesetz hatte eigentlich die Absicht, daß die Vergütung nur in dem Satze bestehen sollte, welchen der Staat für die Einquartierung eines Mannes zugeht und welcher in der 13. §. auf 1 Neugroschen pro Kopf festgesetzt ist. Indessen hat man in der zweiten Kammer geglaubt, und unsere Deputation ist derselben Meinung beigetreten, daß der Satz von 1 Neugroschen bei der Geldausgleichung doch nicht hinlänglich sein dürfte, weil außer dem Quartierraum auch eine Lagerstätte zu geben ist und die Einquartierung auch sonst nicht ganz ohne einige Unbequemlichkeit abgeht. Die hohe Staatsregierung war derselben Ansicht, und es hat daher in der Deputation kein Zweifel über die Billigkeit des Zusatzes der Hälfte des Vergütungssatzes obwalten können. Es schien aber billig und nothwendig, einen bestimmten Vergütungssatz gleich gesetzlich auszusprechen, weil sonst die Forenser, die in der Gemeinde nicht vertreten sind, allen unbilligen Anforderungen der Commun ausgesetzt sein würden.

Prinz Johann: Es hat mir geschienen, als ob nach der §. 10 des Entwurfs die Forenser voll beizutragen hätten. Naturaleinquartierung können sie nicht geben, also haben sie volle Entschädigung zu leisten.